



Merkblatt Volkskultur

Unterstützt werden können

- die Neuanschaffung von Uniformen oder Trachten, falls diese integraler Bestandteil der Ausdrucksform einer Formation sind
- die Neuanschaffung von Uniformen von Blasmusikformationen mit Beiträgen bis zu 200 Franken/Aktivmitglied, unter der Bedingung, dass die Standortgemeinde die Uniformierung massgeblich unterstützt
- Reise/Transport im Zusammenhang mit der Teilnahme an Anlässen oder Musikfesten mit überregionaler Ausstrahlung
- aussergewöhnliche Anlässe mit kantonaler Ausstrahlung, die im Kanton Zug stattfinden

Nicht unterstützt werden

- bereits getätigte Anschaffungen
- Anschaffung von Instrumenten
- Vereinsaktivitäten wie GV, Chränzli etc.
- Rein gemeindliche Veranstaltungen (Fasnacht, Bundesfeiern, Märkte, Quartier- und Dorfeste, Neujahrsempfänge etc.)
- Infrastrukturkosten

Beurteilungskriterien

- aktive Vereinstätigkeit in der Öffentlichkeit mit Wirkung im Kanton Zug
- Bereitschaft des Vereins, Eigenleistungen zu erbringen bzw. einen massgeblichen Beitrag aus dem Vereinsvermögen zu leisten
- massgeblicher Beitrag der Einwohner-/Bürgergemeinde

Gesuchsunterlagen

- Porträt des Vereins und seiner Tätigkeit, Statuten und Protokoll der letzten GV
- Liste der Aktivmitglieder (Name, Adresse, Jahrgang, Jahr Beitritt und bei Musikformationen Instrument)
- Budget des laufenden Jahres, Bilanz und Erfolgsrechnung
- Finanzierungsplan (Eigenleistungen des Vereins, der Vereinsmitglieder, Gönner, Sponsoren, Stiftungen, öffentliche Hand, insbesondere Standortgemeinde)
- bei Neuanschaffungen: Offerten
- Ausgefülltes und unterschriebenes Deckblatt

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen des Kantons Zug an kulturelle Veranstaltungen und Projekte.

Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens
Zug, im Juni 2018